

# **Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Gnarrenburg, Landkreis Rotenburg (Wümme)**

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 2 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG), hat der Rat der Gemeinde Gnarrenburg in seiner Sitzung am 22.09.2003 folgende Satzung beschlossen:

Die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Friedhöfe in der Gemeinde Gnarrenburg, Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 22.09.2003 wurde geändert durch Satzungen vom 19.12.2011 und 15.12.2016.

## **§ 1 Gegenstand und Höhe der Gebühren**

- (1) Für die Benutzung der kommunalen Friedhöfe in den Ortschaften Brillit, Fahrendorf, Glinstedt, Karlshöfen und Klenkendorf der Gemeinde Gnarrenburg werden Gebühren erhoben.
- (2) Die Höhe der Gebühren richtet sich nach dem anliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.
- (3) Für besondere zusätzliche Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt die Gemeinde Gnarrenburg die zu entrichtende Vergütung im Einzelfall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

## **§ 2 Gebührenschuldner**

- (1) Gebührenschuldner ist die antragstellende Person oder die Person, in deren Interesse Amtshandlungen vorgenommen werden. Fehlt es an einem Antragsteller, so ist derjenige, der die Grabstätte benutzt oder in dessen Auftrag die Grabstätte unterhalten wird, der Gebührenschuldner.
- (2) Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

## **§ 3 Entstehen und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenpflicht entsteht, wenn die Leistungen oder Amtshandlungen beantragt oder veranlasst worden sind.
- (2) Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

## **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Gebührensatzung tritt am 01.01.2004 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 28.06.1982 außer Kraft.

Gnarrenburg, den 22.09.2003

gez. Bayer  
Bürgermeister

(L. S.)

# Anhang zur Gebührensatzung für die kommunalen Friedhöfe in der Gemeinde Gnarrenburg (Gebührentarif)

## § 1

		Gebühr	davon Standard	Anteil Pflege	Anteil für die jährliche Pflege	Nutzungs- gebühr für die Friedhofs- unterhaltung je Grabstätte und Jahr 5 €
1.1	Reihengrabstätte	<b>150,00 €</b>	150,00 €			
1.2	Pflegearme Reihengrabstätte (mit Grabplatte)	<b>1.350,00 €</b>	150,00 €	1.200,00 €	40,00 €	150,00 €
1.3	Pflegearme anonyme Reihengrabstätte	<b>1.350,00 €</b>	150,00 €	1.200,00 €	40,00 €	150,00 €
1.4	Urnenreihengrabstätte	<b>75,00 €</b>	75,00 €			150,00 €
1.5	Pflegearme Urnenreihengrabstätte (Rasengrab mit Grabplatte)	<b>700,00 €</b>	75,00 €	625,00 €	20,83 €	150,00 €
1.6	Pflegearme anonyme Urnenreihengrabstätte	<b>700,00 €</b>	75,00 €	625,00 €	20,83 €	150,00 €
1.7	Pflegearme teilanonyme Urnenreihengrabstätte (Name auf Tafel an zentraler Stelle)	<b>700,00 €</b>	75,00 €	625,00 €	20,83 €	150,00 €
2.1	Wahlgrabstätte	<b>150,00 €</b>				150,00 €
2.2	Pflegearme Wahlgrabstätte (mit Grabplatte)	<b>1.350,00 €</b>	150,00 €	1.200,00 €	40,00 €	150,00 €
2.3	Urnenwahlgrabstätte	<b>100,00 €</b>				150,00 €
2.4	Pflegearme Urnenwahlgrabstätte (Rasengrab mit Grabplatte)	<b>800,00 €</b>	150,00 €	700,00 €	23,33 €	150,00 €
3.	Für die Benutzung der Friedhofskapelle	<b>220,00 €</b>				
3.1	Für die Benutzung der Leichenkammer bis zu 96 Stunden	<b>80,00 €</b>				
3.2	Für jeden weiteren Tag	<b>20,00 €</b>				

Die Nutzungsgebühren für die Unterhaltung der Friedhöfe können mit Zustimmung der Gemeinde für 30 Jahre im Voraus entrichtet werden.

## § 2

Kosten für die Grabplatten und Kennzeichnungen an zentralen Stellen bei pflegearmen Grabstellen werden anhand des tatsächlichen Aufwandes abgerechnet

## § 3

Mit dem Ausheben und Verfüllen der Gräber betraute Personen und Bestattungsinstitute erheben ihre Arbeitsaufwendungen anlässlich einer Beerdigung durch gesonderte Rechnung.

Erstverkündung: am 31.10.2003 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet.

Verkündung der 1. Satzung zur Änderung der Satzung: Anfang 2012 im Internet verkündet.

Verkündung der 2. Satzung zur Änderung der Satzung: am 31.12.2016 im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) verkündet.